

Vereinbarung

über die Nutzung des Westensees und Bossees

Die Erbengemeinschaft „Hof Marutendorf Erbengemeinschaft Müller“

nachfolgend „Eigentümer zu 1“ genannt

vertreten durch Frau **Claudia von Bassewitz**, Gut Marutendorf, 24239 Achterwehr

ist Eigentümerin der Flächen:

Gemarkung 2602, Flur 9, Flurstück 1/5 und
Gemarkung 2635, Flur 3, Flurstück 1/1

(Anlage 1 „hellblaue Fläche“ von zusammen ca. 437 ha).

Herr **Andreas Jörs**, Langnis 2, 24259 Westensee

nachfolgend „Eigentümer zu 2“ genannt

ist Eigentümer der Fläche:

Gemarkung 2602, Flur 10, Flurstück 5 und
Gemarkung 2639, Flur 8, Flurstück 11

(Anlage 1 „grüne Fläche“ von zusammen ca. 100 ha).

Die **Naturerlebnis Westensee GbR**, Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.,
Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., Papenkamp 52, 24114 Kiel,

Landessportfischerverband
Schleswig-Holstein e.V.
Papenkamp 52
24114 Kiel
Tel. 0431 / 67 68 18
Fax 0431 / 67 68 19

nachfolgend „Eigentümer zu 3“ genannt

vertreten durch

Peter Helde, Am Sportplatz 22, 24695 Tarp

ist Eigentümerin der Flächen:



Gemarkung 2602, Flur 10, Flurstück 6 und
Gemarkung 2639, Flur 3, Flurstück 13

(Anlage 1 „orange Fläche“ von zusammen ca. 175 ha)

Herr **Dr. Detlev von Bülow**, Gut Bossee 3, 24259 Westensee

nachfolgend „Eigentümer zu 4“ genannt

ist Eigentümer der Fläche :

Gemarkung 4641 Flur 7, Flurstück 6/2
(Anlage 1 „lila/graue Fläche“ von ca. 45 ha).

Eigentümer zu 1 bis 4 nachfolgend gemeinsam „die Eigentümer“ genannt
schließen mit dem

Ruder-und Segelverein Westensee e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden Helmut
Kaphengst und die Kassenwartin Birgit von Brandis, Postfach 1, 24243 Felde

nachfolgend „Verein“ genannt,

die Eigentümer und der Verein gemeinsam die „Parteien“ genannt

mit Wirkung ab dem 01.01.2020 nachfolgenden Vertrag.

§ 1 (Allgemeines)

1. Die Parteien treffen über die Benutzung der im Eigentum der Eigentümer stehenden Seeflächen und den Einzug etwaiger Nutzungsentgelte für die Seebenutzung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 folgende Vereinbarung:
2. Die Parteien verpflichten sich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren für die Einhaltung dieser Vereinbarung zu sorgen.



3. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2030 und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, falls sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Mit der Kündigung eines Eigentümers scheidet der Kündigende zum Kündigungstermin aus dieser Vereinbarung aus. Der Vertrag wird unter den verbleibenden Eigentümern und dem Verein fortgesetzt. Mit Kündigung dieser Vereinbarung durch den Verein erlischt diese Vereinbarung zum Kündigungstermin.
4. Unbeschadet dieser Kündigungsfrist verbleibt den Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
5. Die Parteien verzichten auf ein evtl. Anfechtungsrecht nach § 119 BGB.
6. Die Vereinbarung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger der Parteien. Im Falle einer Veräußerung von Seeflächen verpflichtet sich der veräußernde Eigentümer, den Erwerber im Rahmen der jeweiligen Veräußerung zum Eintritt in diesen Vertrag an Stelle des Veräußerers zu verpflichten. Die Parteien stimmen bereits jetzt diesbezüglich einem etwaigen Parteiwechsel dieser Vereinbarung zu.

§ 2 (Benutzungsberechtigte)

1. Die Benutzung der vorbenannten Seeflächen ist neben den vorbenannten Eigentümern selbst nur den Mitgliedern des Vereins Ruder- und Segelverein Westensee e.V. gestattet. Personen, die Nicht-Mitglieder des Vereins sind, ist die Benutzung der vorbenannten Seeflächen verboten. Der Verein wird von den Eigentümern ermächtigt, für diese auf den in ihrem Eigentum stehenden Seeflächen das Hausrecht für diese auszuüben. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, auch einzelnen Vereinsmitgliedern diesbezüglich Untervollmacht zu erteilen. Andere Personen können nur mit Erlaubnis aller Eigentümer und Zustimmung des Vereins eine Benutzungserlaubnis erhalten (Personen mit besonderer Benutzungserlaubnis).
2. Eine gewerbsmäßige Vermietung ist unzulässig.

§ 3 (Benutzungserlaubnis)

1. Die Benutzungserlaubnis erstreckt sich auf sämtliche Seegrundstücke, die den Eigentümern gehören.
2. Die Benutzungserlaubnis wird den Vereinsmitgliedern des Vereins vorbehaltlich § 4 dieser Vereinbarung für die Dauer deren Mitgliedschaft im Verein unwiderruflich erteilt.

§ 4 (Benutzungsentgelt)

1. Als Gegenleistung für die Benutzungserlaubnis zahlen die Vereinsmitglieder für anzumeldende Wassersportgeräte bis zum 30. April eines jeden Jahres ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe:

- für ein Segelboot 90 €
- für ein Ruder- oder Paddelboot 45 €
- für einen Optimisten, Surfbrett oder SUP Board 45 €

2. Jedes Vereinsmitglied erhält nach Zahlung des jeweiligen Benutzungsentgeltes eine Ruder- oder Segelkarte (Jahresplakette), die ihm durch den Verein zugeschickt wird. Die Jahresplakette ist gut sichtbar am jeweiligen Sportgerät anzubringen.

3. Der Verein übernimmt für die Eigentümer exklusiv den Verkauf der entsprechenden Jahresplaketten. Die Einzahlungen/Überweisungen für die Benutzungsentgelte erfolgen auf das Konto des Kontoinhabers Andreas Jörs bei der Volksbank-Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG IBAN DE85 2169 0020 0003 8541 67 für die wirtschaftlich berechtigten Eigentümer. Die Kosten der Herstellung und des Versands der Jahresplaketten erfolgen zu Lasten des vorbenannten Kontos. Die Verteilung des jeweiligen Jahresüberschusses an die Eigentümer erfolgt durch Herrn Andreas Jörs entsprechend dem zwischen den Eigentümern vereinbarten Verteilungsschlüssel. Herr Jörs erteilt jeweils einem vom Vorstand des Vereins benannten Mitglied des Vereins Kontovollmacht.

Die Eigentümer haben jederzeit das Recht, vom Verein Einsicht auf vorbenanntes Konto zu erhalten.

§ 5 (Gleitklausel)

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2010 = 100) gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10 %, so kann jede Partei eine Anpassung des Benutzungsentgelts verlangen. Maßstab dafür soll die Veränderung des Indexes sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Änderung des Mietzinses wird ab dem auf das Änderungsverlangen folgenden Kalenderjahr wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Mietzinses ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

§ 6 (Benutzungsregeln)

1. Beim Befahren des Sees ist auf die Belange des Landschaftsschutzes, der freilebenden Tierwelt und die Interessen der Fischereiberechtigten Rücksicht zu nehmen.
2. Es darf nicht in die Schilfgürtel hineingefahren werden, vielmehr ist ein Abstand von mindestens 50 m vom Schilfgürtel einzuhalten.
3. Motorboote jedweder Antriebsart sind nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Rettungsboote, Trainerboote des Vereins sowie im Eigentum des Eigentümers zu 3. stehende Boote.
4. Jedes unberechtigte Angeln ist untersagt.
5. Ein Anlegen an den Anlegestellen und Grundstücken der See-Eigentümer ist nicht erlaubt.

-4-



§ 7 (Benutzungsregeln des Vereins)

Im Rahmen dieser Vereinbarung ist der Verein berechtigt, über § 6 hinaus weitere Benutzungsregeln aufzustellen, bei deren Verletzung die Mitgliedschaft im Verein erlöschen kann.

§ 8 (Bootsstege und -anleger)

1. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nicht zur Errichtung eines Bootssteiges oder -anlegers.
2. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Bootssteiges oder -anlegers erteilt der jeweilige See-Eigentümer, auf dessen Seegrundstück der Steg oder Anleger errichtet werden soll.
3. Der jeweilige See-Eigentümer ist berechtigt, für die Unterhaltung eines Bootssteiges oder -anlegers ein Entgelt pro Jahr zu erheben, das sich auf nicht mehr als € 50,- belaufen darf. Das Entgelt bezieht sich auf den Bootssteg oder -anleger ohne Rücksicht auf die Zahl der anliegenden Boote.

§ 9 (Jagdtage)

Mit Ausnahme der Wochenendtage (Sonnabend/Sonntag) und gesetzlichen Feiertage ist in der Zeit vom 1. bis 15. August eines jeden Jahres die Benutzung des Sees an den Jagdtagen nicht erlaubt. Die Eigentümer teilen dem Verein bis spätestens zum 10. Juli eines jeden Jahres mit, ob und an welchen Tagen Jagden stattfinden werden. Nur an den bis zu diesem Tage gemeldeten Tagen ist die Benutzung des Sees nicht erlaubt. Der Verein unterrichtet sodann unverzüglich die Mitglieder über die Jagdtage.

§ 10 (Verstöße)

Verstößt ein Vereinsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Benutzungsregeln, so verliert dieses durch einstimmigen Beschluss aller Seeigentümer die Benutzungserlaubnis. Eine solche Entscheidung bedarf der vorherigen Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds und des Vereinsvorstandes.

Die an die Mitgliedschaft im Verein RSVW gebundene Erlaubnis zur Nutzung des Sees wird Nicht-Vereinsmitgliedern hiermit durch die Eigentümer ausdrücklich für den Geltungszeitraum dieses Vertrages untersagt. Der Vorstand des Vereins und/oder vom Vorstand des Vereins Unterbevollmächtigte üben das Hausrecht für die Eigentümer auf den benannten Seeflächen aus und sind insbesondere berechtigt, Dritte vom See zu verweisen und die künftige Nutzung durch den/die jeweilige(n) Dritte(n) zu untersagen und im Namen des/der betroffenen Eigentümer im Wiederholungsfall Strafanzeige/Strafantrag zu stellen.

§ 11 (Veröffentlichung)

Der Verein ist berechtigt, diesen Vertrag auf seiner jeweiligen Homepage im Internet zu veröffentlichen.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Achteneck, 15.01.2020

Ort, Datum,

[Handwritten Signature]

Hof Marutendorf Erbgemeinschaft Müller

Westensee, 16.1.20

Ort, Datum,

A. Jörs

Andreas Jörs

Kiel, 29.01.2020

Ort, Datum,

[Handwritten Signature]

Naturerlebnis Westensee GbR

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

Bosse, 15.01.20

Ort, Datum,



Dr. Detlev von Bülow

Flamburg 8.1.2020

Ort, Datum,

Helmut Kaplert

B.v. Brandt

Ruder- und Segelverein Westensee e.V.

Anlagen:

- 1. Karte Eigentümer Seeflächen









Gem. 4841
Flur 7
Flurst. 5/2
zus. rund 45 ha

**Gut Bossee
Detlef von Bülow**

Gem. 2639
Flur 8
Flurst. 9
rund 2 ha

**Gut Bossee
Detlef von Bülow**

Gem. 2602
Flur 10
Flurst. 6
zus. rund 175 ha

**Naturerlebnis Westensee GbR
Landessportfischerverband S-H
Landesjagdverband S-H**

Gem. 2602
Flur 10
Flurst. 5
zus. rund 100 ha

**Andreas Jörs
Langnis**

Gem. 2639
Flur 8
Flurst. 11

Gem. 2639
Flur 3
Flurst. 13

Gem. 2639
Flur 8
Flurst. 9
rund 2 ha

**Gemeinde
Westensee**

P Stegkomplex Langnis
vorrangig LSFV-Jugend

Jugend

Gem. 2602
Flur 9
Flurst. 1/4
rund 16 ha

**Stiftung
Naturschutz**

Gem. 2602
Flur 9
Flurst. 1/5
zus. rund 437 ha

**Hof Marutendorf
Erbengemeinschaft Müller**

Gem. 2626
Flur 4
Flurst. 1
rund 19 ha

**Fischereigebiet
Gemeinde Hohenhude
gepachtet vom
BUND
geschützter
Bereich!**

Gem. 2635
Flur 3
Flurst. 1/1

**Stegbereich Wrohe - für die
Berufs- und Freizeifischerei**

